

impuls

STEUER

MONDSEE-TREUHAND Klienten-Service



© Margit Power - Fotolia.com

Steuerpaket durchgepeitscht

Im Jänner entworfen und begutachtet, im Februar verhandelt und beschlossen: Das Abgabenänderungsgesetz 2014 (AbgÄG 2014) ist fix und gilt bereits ab 1. März. Einige grobe Einschnitte konnten zum Glück noch abgeschwächt werden. Hier eine Zusammenfassung des Endstandes.

Gewinnfreibetrag

Wer einen investitionsbedingten Gewinnfreibetrag absetzen möchte, muss in Zukunft körperliche Wirtschaftsgüter oder Wohnbauanleihen kaufen. Andere Wertpapiere werden nicht mehr akzeptiert. Gilt bereits für das Kalenderjahr 2014 bzw. Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2014 enden. Im ursprünglichen Entwurf waren auch Wohnbauanleihen ausgeschlossen.

Verluste kann man zur Gänze verrechnen

Bisher konnte man nur 75 Prozent des Gewinns gegen Verluste aus den Vor-

jahren gegenrechnen. 25 Prozent des Gewinns musste man auf jeden Fall versteuern. Mit der Veranlagung 2014 fällt diese Verrechnungsgrenze. Je nach persönlicher Einkommenssituation ist die Änderung vor- oder nachteilig. Für GmbHs und andere Körperschaften gilt die Verrechnungsgrenze weiterhin.

KEST-Pflicht für Drittstaatenangehörige

Beschränkt Steuerpflichtige aus Drittstaaten zahlen ab 2015 25 Prozent KEST auf Bankzinsen. EU-Bürger zahlen schon jetzt 35 Prozent Quellensteuer oder akzeptieren eine Meldung ins Heimatland.

Konzernzinsen und -lizzahlungen in Niedrigsteuerländer sind nicht absetzbar

Wenn das Empfängerland mit weniger als zehn Prozent versteuert, sind die Zahlungen bei der zahlenden Konzerngesellschaft nicht absetzbar. Damit will die Regierung Steuerverschiebungen in Niedrigsteuerländer verhindern. →



Mag. Johann Wiedroither

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Werte Klientinnen und Klienten,

Nunmehr halten Sie druckfrisch unser erstes impuls – MT Klienten-Service in Händen, welche die bisherige Klienten-Info ersetzt. Zukünftig erscheint impuls 4 x jährlich in Printform, jeweils im März, Juni, September, Dezember des Jahres. Schwerpunkt dieser Ausgabe bildet das kürzlich beschlossene Abgabenänderungsgesetz 2014, welches einige Zusatzbelastungen mit sich bringt. Unser elektronischer Newsletter wurde neu gestaltet und wird monatlich versendet. Sie finden die Artikel aus impuls und Newsletter zukünftig im News-Bereich unserer neuen Homepage, welche in Bälde unter www.mondsee-treuhand.at online verfügbar sein wird. Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

**MONDSEE
TREUHAND**



Alfred-Jäger-Weg 4
A-5310 Mondsee

Tel.: 06232/ 40 80 - 0
Fax: 06232/ 40 80 - 22

office@mondsee-treuhand.at
www.mondsee-treuhand.at

Änderungen im Steuergesetz

Ab 1. März geht's los: Die neuverhandelten Änderungen im Abgabengesetz gelten.

STEUERPAKET 2014



Die groben Einschnitte im Abgabenänderungsgesetz konnten abgeschwächt werden

➔ Gehälter über 500.000 € können nicht abgesetzt werden

Unternehmen, die Mitarbeitern (echte Dienstnehmer, Vorstände, Geschäftsführer...) mehr als 500.000 € an Sach- und Geldleistungen pro Jahr zahlen, können ab März 2014 den übersteigenden Betrag nicht mehr steuerlich absetzen.

Golden Handshakes

Freiwillige Abfertigungen – gezahlt an Dienstnehmer im System Abfertigung alt – über 40.770 € werden nicht mehr steuerlich mit sechs Prozent Lohnsteuer begünstigt (Grenze: monatliche Höchstbeitragsgrundlage der Sozialversicherung x 9; Wert 2014). Im ersten Entwurf lag die Grenze bei 13.590 €. Nicht betroffen sind gesetzliche Abfertigungen und Sozialpläne.

Neu hinzugekommen ist auch, dass diese sonstigen Bezüge, die nicht begünstigt mit sechs Prozent versteuert werden, bei Unternehmen nicht mehr steuerlich absetzbar sind. Damit sind freiwillige Abfertigungen doppelt benachteiligt.

Vergleichssummen und Kündigungsschädigungen

Früher war ein Fünftel solcher Zahlungen steuerfrei. Das sollte gestrichen werden. In der Endfassung des Gesetzes wurde die Steuerfreiheit wieder eingeführt aber gedeckelt. Ein Fünftel der neunfachen Höchstbeitragsgrundlage kann weiterhin steuerfrei ausbezahlt werden. Das sind 8.154 € im Jahr 2014. Wer im System Abfertigung neu ist, versteuert Vergleichssummen bis 7.500 €, die über dem steuerfreien Fünftel liegen, mit sechs Prozent.

Solidarabgabe

Besserverdiener werden, befristet bis 2016, mit einer Solidarabgabe belastet. Diese Befristung ist nun aufgehoben. Die Solidarabgabe fällt daher unbefristet weiter an.

Kleinbetragsrechnung in der Umsatzsteuer

UnternehmerInnen können ab 1.3.2014 Kleinbetragsrechnungen bis 400 € ausstellen. Bisher waren nur Rechnungen bis 150 € brutto möglich.

Gesellschaftsteuer

Erfreulich: Diese wird ab 2016 abgeschafft. Sie beträgt ein Prozent vom einbezahlten Kapital.

Gründungsprivileg statt GmbH light

Siehe Artikel auf Seite 4.

Auto

Die Fixkosten beim Autofahren erhöhen sich durch eine Anhebung der motorbezogenen Versicherungssteuer und KFZ-Steuer. Auch der Kauf wird durch die NOVA-Änderung für fast alle Fahrzeuge teurer.

Alkohol und Zigaretten

Es steigen die Schaumwein-, Alkohol- und Tabaksteuern.

Handwerkerbonus

Dieser ist noch nicht umgesetzt, aber geplant ab Juli 2014. Endverbraucher sollen dazu animiert werden, offizielle Handwerker statt Pfuscher für Handwerkerarbeiten einzusetzen. Dazu soll es Gutscheine geben, die die Umsatzsteuer refundieren. ●

Amtshandlungsscheck

Die Finanzpolizei hat grundsätzlich Betretungsrecht, muss sich aber an die eigenen Richtlinien halten.

FINANZPOLIZEI



Befragung der Mitarbeiter in der Großküche durch die Bediensteten der Finanzpolizei

© BMF/cthonenet

Organisationshandbuch der Finanzpolizei

„Kein Mittagessen, weil die Finanzpolizei (FinPol) jüngst systematisch alle Skihütten in einigen Skigebieten zur Stoßzeit mit einer Heerschar von Beamten abgeriegelt hat.“ Aus dieser Schlagzeile in den Medien ergibt sich somit die Frage: Ja, dürfen die das denn?

Das Finanzministerium hat vor kurzem einen Entwurf des Organisationshandbuchs (OrgHB) für die FinPol zur Begutachtung ausgeschiedt. Für die Endfassung werden nur geringfügige Änderungen erwartet. In diesem Handbuch werden die Befugnisse und Pflichten der FinPol geregelt, die sich aus verschiedenen Gesetzen ergeben.

Grundsätzlich ist das Betretungsrecht, das Recht zum Befahren von Wegen, die Identitätsfeststellung und die Fahrzeuganhal-

tung und Kontrolle geregelt. An vorderster Front steht auch das Verhalten im Außendienst, sodass eine sachliche und möglichst emotionsfreie Amtshandlung gewährleistet ist. Befugnisse und Pflichten ergeben sich aus den folgenden Gesetzen:

- Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)
- Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG)
- Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG)
- Bundesabgabenordnung (BAO)
- Glücksspielgesetz (GSpG)

Der Ablauf des Verfahrens kommt aus folgenden Gesetzen:

- Bundesabgabenordnung (BAO)
- Allgemeines Verwaltungsgesetz (AVG)
- Verwaltungsstrafgesetz (VStG)
- Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz (AVOG)

Gemeinsam für alle Kontrollen sind der Beginn der Amtshandlung, die Ausweiseleistung, die Belehrungspflicht und die Dokumentation samt Akteneinsicht. Der Dienstausweis der FinPol stellt einen generellen Kontrollauftrag dar. Damit die Beamten klar erkennbar sind, müssen sie Uniform und die Signalweste tragen.

Zur Sicherung der Amtshandlung können Strafen nach dem Sicherheitspolizeigesetz und der BAO angedroht werden. Jede Amtshandlung der FinPol erfolgt in einem konkreten Verfahren. Die Finanzpolizisten müssen informieren auf welcher Rechtsgrundlage die Amtshandlung beruht und welche Rechtsfolgen und Strafen drohen. Maßnahmen nach verschiedenen verfahrensrechtlichen Grundlagen sind daher getrennt abzuwickeln und es sind auch mehrere Niederschriften auszufertigen.

Die Haupttätigkeiten der FinPol sind die Kontrollen nach dem AuslBG, die Kontrolle der ordnungsgemäßen Anmeldung der Dienstnehmer, die Aufdeckung von Scheinselbstständigkeits, die Sicherung des Abgabenanspruches sowie die Kassennachschau.

Der Beginn der Amtshandlung darf von den Abgabepflichtigen nicht unnötig verzögert werden. Die Überprüfung der Mitarbeiter wird im Regelfall unverzüglich erfolgen, sollten weitere Maßnahmen gesetzt werden (zB Kassennachschau), kann der Steuerberater oder Rechtsanwalt beigezogen werden. In diesem Fall muss, wie bei einer Hausdurchsuchung, bis zu einer Stunde zugewartet werden.

Ein Festnahmerecht der FinPol ergibt sich aus dem AuslBG, ein Beschlagnahmerecht nach GSpG. Auch für Maßnahmen nach dem Finanzstrafgesetz wird die FinPol herangezogen.

Ist die Sicherheit der Beamten der FinPol nicht gewährleistet, wird die Hilfeleistung der Polizei angefordert. ●

„GmbH light“ ade

Das Mindeststammkapital der GmbH wurde wieder auf 35.000 € angehoben.

UNTERNEHMEN



Die gründungsprivilegierte GmbH

Nur kurz währte das Leben der GmbH light. Ab März 2014 ist alles wieder beim alten. Nur bei Neugründungen gibt es jetzt auch die gründungsprivilegierte GmbH.

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 wurde das Mindeststammkapital der GmbH wieder auf 35.000 € angehoben. Bei der GmbH light, die erst im Juli 2013 eingeführt wurde, mussten es ja nur 10.000 € sein.

Für Neugründungen gibt es dennoch einige Erleichterungen:

1. Die Mindeststammeinlage bei Gründung beträgt nur 10.000 €, davon muss man 5.000 € bar einbezahlen. Sacheinlagen sind nicht erlaubt. Nach spätestens zehn Jahren muss die Stammeinlage auf 35.000 € angehoben und die Bareinlagen müssen zumindest bis zur Höhe von 17.500 € aufgestockt werden.

2. Für GmbHs mit Gründungsdatum nach dem 30. Juni 2013 beträgt die Mindest-KöSt in den ersten fünf Jahren nur 500 € pro Jahr, in den folgenden fünf Jahren nur 1.000 €. Erst danach steigt sie auf 1.750 €. Dies gilt unabhängig von der Höhe des Stammkapitals, also auch wenn dieses höher ist als 10.000 €.

3. Das Gründungsprivileg wird im Firmenbuch eingetragen, solange bis die Stammeinlagen wieder auf mindestens 35.000 € angehoben werden. Auf Geschäftspapieren, Bestellscheinen oder Websites muss kein Hinweis auf das Gründungsprivileg aufscheinen.

Wer bereits eine GmbH light gegründet hat oder durch Kapitalherabsetzung ein Stammkapital von weniger als 35.000 € ausweist, muss bis 1. März 2024 wieder auf mindestens 35.000 € aufstocken. Die Eintragung einer solchen Kapitalerhöhung ist gebührenbefreit. ●

Rechnungskorrektur

Die Ausstellung einer korrigierten Rechnung bringt so einige Tücken mit sich.

RECHNUNGEN

Die korrekte Umsatzsteuer-Rechnung

Formale Fehler in einer Rechnung führen dazu, dass kein Vorsteuerabzug zusteht. Die Ausstellung einer korrigierten Rechnung kann aber doppelte Umsatzsteuer beim Rechnungsaussteller auslösen.

Um dies zu vermeiden sind folgende Wege denkbar:

1. Es genügt ein Schreiben des Rechnungsausstellers, in dem er genau beschreibt, welche Rechnungsmerkmale ergänzt oder berichtigt werden. Auf diese Weise können in einem Schreiben gesammelt mehrere Rechnungen auf einmal korrigiert werden.
2. Es kann aber auch die ursprüngliche Rechnung storniert und eine neue Rechnung mit aktuellem Datum ausgestellt werden. Die Stornorechnung sollte dabei alle Daten der ursprünglichen fehlerhaften Rechnung beinhalten und als Stornorechnung (oder Gutschrift) ausdrücklich bezeichnet werden.
3. Es genügt aber, eine berichtigte Rechnung zu erstellen und in dieser auf die ursprüngliche Rechnung hinzuweisen. Damit erspart man sich eine Gutschrift bzw. Stornorechnung. In diesem Fall muss aber der Rechnungsaussteller nachweisen können, dass die berichtigte Rechnung angekommen ist, etwa durch eingeschriebenen Versand.

Der Vorsteuerabzug ist stets erst zu jenem Zeitpunkt möglich, in dem die Berichtigung oder Ergänzung erfolgt. Eine rückwirkende Korrektur lässt die Finanz nur in Ausnahmefällen zu, was sich somit auf Säumniszuschläge auswirkt. ●

Wann erhält man eine 6. Urlaubswoche?

Der Urlaubsanspruch erhöht sich nach 25 Dienstjahren von 5 Wochen (25 Arbeitstage) auf 6 Wochen (30 Arbeitstage).

Für die Bemessung des erhöhten Urlaubsanspruches sind nicht nur die Dienstzeiten im aktuellen Dienstverhältnis relevant, sondern gemäß Urlaubsgesetz sind auch Vordienstzeiten in gewissem Ausmaß anzurechnen.

Bei Beginn eines Dienstverhältnisses ist der Dienstgeber verpflichtet, nach Vordienstzeiten zu fragen – zB für die Einstufung in den Kollektivvertrag oder eben auch für die Anrechnung beim Urlaub.

Für den erhöhten Urlaubsanspruch müssen Zeiten bei anderen Arbeitgebern, Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit sowie Zeiten als Entwicklungshelfer angerechnet werden; maximal jedoch fünf Jahre.

Hat ein Dienstnehmer eine allgemeinbildende höhere, berufsbildende mittlere oder berufsbildende höhere Schule besucht, müssen bis zu vier Jahre berücksichtigt werden.

Bei Zusammentreffen von Vordienstzeiten und Schulzeiten ist die Anrechnung jedoch mit insgesamt sieben Jahren begrenzt. Ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium ist mit weiteren fünf Jahren anzurechnen. Das ergibt in Summe zwölf Jahre. Die 6. Woche gibt es somit bereits nach 13 Dienstjahren!

Als Nachweis für solche Vordienstzeiten gibt es keine besondere Formvorschrift. Herangezogen werden können zB Schul-/Studienabschlüsse, Dienstzeugnisse oder Versicherungsnachweise.



© fotofrank - Fotolia.com

Schwerarbeitsmonate melden

Wenn Sie als Dienstgeber Männer über 40 oder Frauen über 35 unter erschwerten Bedingungen beschäftigen, müssen Sie die Schwerarbeitsmonate an die Krankenkasse melden. Die „Berufsgruppen mit körperlicher Schwerarbeit“ findet man in der Schwerarbeitsverordnung.

Die Schwerarbeitsmeldung ist einmal jährlich bis Ende Februar des Folgejahres mittels ELDA zu übermitteln. Für geringfügig Beschäftigte ist keine Schwerarbeitsmeldung vorzulegen.

Bauarbeiter sind ab 2014 nicht mehr zu melden, da dies von der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) direkt erfolgt. Unternehmer müssen ihre Schwerarbeit selbst bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) melden. Versicherte können ihre Schwerarbeitszeiten frühestens drei Jahre vor einem möglichen Pensionsantritt beim zuständigen Pensionsversicherungsträger bescheidmäßig feststellen lassen, sofern mindestens 444 Versicherungsmonate erworben wurden.

Tipp:

Im Zweifel sollten Sie die Schwerarbeitsmonate melden. Die Pensionsversicherung prüft für die Pension, ob schwer gearbeitet wurde.



© PhotographybyMK - Fotolia.com

Steuerabkommen Liechtenstein: Was ist zu tun?

Das Steuerabkommen mit Liechtenstein ist auf alle in Österreich ansässigen natürlichen Personen anzuwenden, die sowohl am 31.12.2011 als auch am 31.12.2013 über Konten bzw. Depots in Liechtenstein verfügten oder Nutzungsberechtigte von „Vermögensstrukturen“ (insb. Stiftungen) in Liechtenstein waren.

Noch bis zum 31. Mai 2014 besteht die Möglichkeit gegenüber den liechtensteinischen Banken und Treuhändern bekannt zu geben, ob man für die Jahre bis inkl. 2013 mit der anonymen Abgeltungssteuer einverstanden ist oder ob alle relevanten Daten der österreichischen Finanz offengelegt werden sollen. Die Abgeltungssteuer wird nach einer komplizierten Formel errechnet und bewegt sich idR zwischen 15 und 30 % des relevanten Kapitals.

Offenlegung gegenüber dem Fiskus bedeutet zwar Straffreiheit, die bisher nicht versteuerten Erträge der letzten sieben Jahre sind aber nachzuersteuern.

Ab 2014 werden liechtensteinische Kapitalerträge von in Österreich Ansässigen pauschal mit 25 % besteuert, nach Wahl im (anonymen) Abzugsweg an der liechtensteinischen Quelle oder bei Offenlegung im Rahmen der Steuerveranlagung in Österreich.

Immobilien-Neuvermögen

Betriebsimmobilien können in verschiedenen Varianten an- und verkauft werden.

BETRIEBSIMMOBILIEN



Für Immobilien-Neuvermögen fällt bei Verkauf stets 25 % Immobilienertragsteuer an

© maxvidos - Fotolia.com

Abschreibung

Wie viel Sie absetzen können, hängt davon ab, ob das Gebäude im Betriebs- oder Privatvermögen gehalten wird. Von Produktionsgebäuden im Betriebsvermögen können Sie 3 %, von Verwaltungsgebäuden 2 % der Gebäudekosten pro Jahr absetzen. Wer die Immobilie im Privatvermögen hält, kann nur 1,5 % abschreiben.

Vorteile der Trennung Betrieb und Immobilie

Auch wenn die stillen Reserven beim Verkauf der Immobilie versteuert werden, so gibt es auch andere v.a. außersteuerliche Gründe für eine Trennung des Betriebs und der Immobilie:

- Bei Verkauf des Betriebs oder der Gesellschaftsanteile soll oft die Immobilie nicht mitverkauft werden. Eine Trennung vorab erleichtert später die Transaktion.
- Die Immobilieneigentümer sind nicht ident mit den Betriebseigentümern.
- Es ist geplant, noch weitere Immobilien zu erwerben und zu vermieten. Achtung: Die steuerliche Beurteilung ändert sich bei gewerblichem Grundstückshandel und gewerblicher Hausverwaltung.

Nachteil der Trennung:

- Verwaltungsaufwand steigt durch zusätzlichen Jahresabschluss, Überschussrechnung und Steuererklärungen.
- Verluste aus Vermietung und Verpachtung können nicht ins nächste Jahr vorgetragen werden. Das kann bei Anlaufverlusten in der Vermietung ein Nachteil sein, wenn keine ausreichenden übrigen Gewinne vorliegen. ●

Tipp:

Gerade im Bereich betriebliche Immobilien sind die individuellen Situationen und Zielsetzungen sehr unterschiedlich. Sprechen Sie mit uns – wir beraten Sie gerne.

Wer soll die Immobilie kaufen?

Viele UnternehmerInnen liebäugeln mit dem Kauf einer Betriebsimmobilie. Wir zeigen Ihnen die Varianten:

Eines gleich vorweg: Durch die Einführung der Immobilienertragsteuer (Immo-ESt) ist es aus steuerlichen Gründen nicht mehr so wichtig, ob die Werkstätte oder das Büro zum Privat- oder Betriebsvermögen gehört. Für Neuvermögen fällt bei Verkauf stets 25 % vom Verkaufsgewinn an.

Wer kann kaufen oder bauen?

- Unternehmen kauft: Dann ist die Immobilie im Betriebsvermögen des Einzelunternehmens, der Personengesellschaft oder der GmbH.
- Vermietung aus Privatvermögen: Häufigster Fall: Ein Gesellschafter vermietet an seine GmbH. Hier ist vor allem wichtig, dass die Miete fremdüblich ist. Wenn ein Gesellschafter an seine OG oder KG vermietet, gilt die Miete als Vorabgewinn und die Immobilie als Sonderbetriebsvermögen. Bei Einzelunternehmern gilt das Betriebsgebäude immer als Betriebsvermögen und kann daher nicht an sich selbst vermietet werden.
- Eigene Immobilien-Besitz-Gesellschaft: Oft kaufen mehrere Gesellschafter die Immobilie in einer eigenen Personengesellschaft oder Miteigentumsgemeinschaft (MEG), die dann die Immobilie vermietet. Die Gesellschaft oder MEG verwaltet somit nur das Vermögen und hält die Immobilie im Privatvermögen.

Immobilien-Neuvermögen?

Jede Immobilie mit Kaufdatum ab 1.4.2012

Bestimmte Immobilien mit Kaufdatum bis 31.3.2012:

Gebäude im Betriebsvermögen

Grund und Boden von § 5-Ermittlern

Grund und Boden von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern und § 4 (1)-Ermittlern

Immobilie im Privatvermögen

und Spekulationsfrist zum 31.3.2012 noch nicht abgelaufen

Steuerhäppchen



© stockphotos - Fotolia.com

Höhere Steuern für Firmen-PKW

Seit 1. März 2014 ist der höchste Sachbezugswert von 600 € auf 720 € pro Monat angestiegen. Die max. Anschaffungskosten betragen nun 48.000 €. Auch der halbe Sachbezug steigt von 300 € auf 360 €. Die neuen Sachbezugswerte gelten auch für Dienstwägen, die vor dem 1.3.2014 angeschafft wurden, da es auf den Monat der Nutzung ankommt.

Ziviltechniker: Mitarbeiter nicht im Werkvertrag

Es betrifft praktisch alle Unternehmer: Werkverträge stehen im Visier der Abgabenbehörden, derzeit besonders bei Ziviltechnikern. Viele „Werkverträge“ entpuppen sich als (echte oder freie) Dienstverträge. Es liegt keine „Herstellung eines Werkes gegen Entgelt“ vor, bei der erst durch die erfolgreiche Fertigstellung des Werkes der Anspruch auf Entgelt entsteht. Wer nur auf Stundenbasis entlohnt wird ist Dienstnehmer. Fehlendes Unternehmernagnis, fehlende eigene Betriebsmittel und persönliche Abhängigkeit vom Auftraggeber sprechen auch für ein Dienstverhältnis. Die Ziviltechnerkammer rät von Werkverträgen ab.



© Fotoflihar - Fotolia.com

Einkommensbericht für Gesellschaften mit mehr als 150 Arbeitnehmern

Seit 1. Jänner 2014 sind auch Arbeitgeber mit mehr als 150 Arbeitnehmern verpflichtet, alle zwei Jahre einen anonymisierten Einkommensbericht zu erstellen und diesen dem Betriebsrat zu übergeben.

Der Bericht beinhaltet Angaben über Anzahl und Durchschnittsentgelt der Frauen und Männer in den jeweiligen Verwendungsgruppen und -jahren. Ohne Betriebsrat muss der Bericht im Betrieb für alle Arbeitnehmer frei zugänglich sein. Betriebsrat und Arbeitnehmer sind zur Verschwiegenheit über den Inhalt verpflichtet.

www.wko.at > Service > Arbeits- und Sozialrecht > Arbeitsrecht > Gleichbehandlung > Einkommensberichte



© durchmacht.cc

erfolgLOS, [anleitung zum scheitern.mit.stil], Christian A. Pongratz, Ein durchdachtes Buch, 2013.

Buchtipps

Die Mission dieses Buches ist klar: Scheitern mit Stil! Was sind die besten Strategien, um der permanenten Gefahr des Erfolgs gekonnt auszuweichen. Sehr ironisch werden die besten Methoden zur Erfolglosigkeit auf Korn genommen, denn viele berühmte Menschen sind in ihrem Leben schon einmal gescheitert – nur um danach ein umso beachtetes Comeback hinzulegen. Ernster Inhalt, lustig geschrieben und versöhnliches Ende: Erfolg ist auch etwas Schönes!

Business-App

> Finde dein Amt

Die Amtsfinder-App von help.gv.at ist ein kostenloses Service des Bundeskanzleramtes. Sie weist den Weg durch den Amtsdschungel in Österreich und liefert Adressen und Telefonnummern von Behörden. Die Adressen kann man zB über Google-Maps anzeigen lassen und die Telefonnummern sind direkt anwählbar. Gibt es für Android und iPhone.

www.bundeskanzleramt.at
> Mobile Apps > Amtsfinder

Mitarbeiter

Wir begrüßen unsere neuen Mitarbeiter Frau Fischinger und Herr Höglinger herzlich.

Perfekt Rechnung legen

Das Finanzamt toleriert nur richtig gestellte Rechnungen mit allen erforderlichen Elementen.

INTERNA

STEUERTOOL



Mag. Julia Fischinger

Sekretariat



Mag. Thomas Höglinger

Bilanzierung und Steuerberatung

Interne News

Zur Verstärkung unseres Teams konnten wir Frau Mag. Julia Fischinger und Herrn Mag. Thomas Höglinger gewinnen. Frau Mag. Fischinger unterstützt uns im Sekretariat. Herr Mag. Höglinger wird in den Bereichen Bilanzierung und Steuerberatung tätig werden. Wir freuen uns auf eine gute und langjährige Zusammenarbeit!

Die korrekte Umsatzsteuer-Rechnung

Verpflichtende Angaben

1.	Name und Anschrift des liefernden bzw. leistenden Unternehmers *
2.	Name und Anschrift des Leistungsempfängers
3.	Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware oder Art und Umfang der Leistung *
4.	Tag der Lieferung oder Leistung bzw. Zeitraum über den sich die Leistung erstreckt *
5.	Entgelt – das ist der Nettobetrag – für die Lieferung oder Leistung, bei Kleinbetragsrechnungen: Bruttobetrag *
6.	der anzuwendende Steuersatz oder, falls zutreffend, ein Hinweis auf eine Steuerbefreiung *
7.	Steuerbetrag
8.	Ausstellungsdatum *
9.	eine einmalige fortlaufende Nummer
10.	Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) des Ausstellers der Rechnung
11.	UID-Nummer des Leistungsempfängers bei Rechnungen über 10.000 €
12.	UID-Nummer des Leistungsempfängers bei Reverse-Charge-Umsätzen und bei innergemeinschaftlichen Lieferungen
Tipp	IBAN und SWIFT-Code für Zahlungsverkehr erforderlich

* Bei **Kleinbetragsrechnungen**, deren Gesamtbetrag 400 € nicht übersteigt, sind nur die markierten Bestandteile (*) notwendig (Wert erhöht ab 1.3.2014, siehe Seite 2).

Wichtiger Steuertermin

> SEPA-Umstellung verlängert bis 1.8.2014

Eigentlich sollte es ab Februar keine Kontonummern, sondern nur noch IBAN und BIC geben. Für Nachzügler gibt es nun sechs Monate Schonfrist. Wer noch nicht SEPA-fit ist, sollte sich rasch an die Umsetzung machen.

Tipp: Fragen Sie Ihre Bank nach einer SEPA-Checkliste.

Impressum: Für den Inhalt verantwortlich: MONDSEE-TREUHAND, Wiedroither GmbH, Wirtschaftsprüfer & Steuerberater, 5310 Mondsee; Redaktion und Gestaltung: www.november.at, 1040 Wien; P.b. Verlagspostamt 5310 Mondsee; Druck: gugler, 3390 Melk; Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.



impuls wurde auf umweltfreundlichem Papier gedruckt. Es enthält mindestens 50 % FSC-zertifizierten Zellstoff. Die Produktion erfolgte mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern unter Berücksichtigung der strengen Öko-Richtlinien von greenprint*. Die bei der Papier- und Druckproduktion entstandenen CO₂-Emissionen wurden durch Erwerb von Gold Standard Zertifikaten neutralisiert. Der Beitrag fließt in ein vom WWF ausgewähltes Klimaschutzprojekt in Indien.

greenprint*
klimaneutral gedruckt